

Schädigung des Steinpflasters sie zu jeder Stunde des Tages herumlaufen zu lassen.

3. Sämmtliche Schlachter, Brandweinbrenner und Säsmilcher sollen sich nicht unterfangen, den Mist des geschlachteten als auch des in der Fütterung stehenden Viehes auf die Gassen zu werfen, noch durch den Kienstein abzuführen, oder auch die Mistkoben bei Tage zu reinigen, sondern müssen den Mist so lange auf ihren Gründen aufheben, bis sie ihn auf ihre Kosten Morgens vor 6 Uhr ausserhalb der Stadt wegfahren lassen können.
4. Wer im Bau begriffen ist, soll den bei solcher Gelegenheit entstehenden Steinraum oder die ausgegrabene Erde, nicht länger als höchstens 24 Stunden auf den Gassen oder Weirucken liegen, sondern ihn sofort auf eigene Kosten ausser der Stadt bringen lassen: in der Zwischenzeit ist er schuldig, durch eine brennende Laterne die Vorübergehenden und Fußgänger auf die Stelle, wo der Schutt liegt, aufmerksam zu machen.
5. Die Brandweinbrenner sind verbunden, dem Gassenreinigungspächter, bei Aufbrechung des Eises an solchen Stellen, wo es von ihrem Wasser herrührt, hülfreiche Hand zu leisten.
6. Sämmtlichen Land- und Fuhrleuten ist es untertänig, ihre Pferde in andern Gassen, als auf den anzuweisenden Marktplätzen zu füttern. Die Krämer und sonstige Einwohner, vor deren Häusern die Landleute hauptsächlich zu halten pflegen, sind verbunden ihnen diese Verfügung bekannt zu machen; sonst müssen sie die Gasse sofort wieder reinigen lassen und überdem eine Geldstrafe von 12 Rk der Polizeicasse entrichten. Bei einer ähnlichen Strafe ist es den Fuhrleuten zur Pflicht gemacht, ihre Wagen, mit denen sie Mist, Kalk und dergl. fahren, so einzurichten, daß die Straßen durch die Unachtsamkeit derselben nicht beschmutzt werden.
7. Wer am Sonnabend durch seine Domesiken das Vorrecht der Häuser oder der Gassen wegen läßt, mus es im Sommer vor 6 und im Winter vor 3 Uhr Nachmittags verrichten lassen, damit der Unrath noch an dem nämlichen Tage von dem Gassenreinigungspächter wieder weggeführt werden könne. Sonst sind sie nicht allein schuldig, den wegen gelassenen Unrath selbst wegzuschaffen, sondern noch eine Geldstrafe von 12 Rk zu erleiden. Polizei-Verfügung, den 8ten April, 1798.

22.

Alles Verspielen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, entweder nach einem eignen Plan, oder durch Beziehung auf irgend eine öffentliche Lotterie, oder in welcher Form es sonst sein mögte, ist bei Confiscation des Verspielten, nebst der durch zusammenabgebrachten Summe und einer von jedem Theilnehmer zu erlegenden Brüche, welche das Dreifache des Einsatzes oder Werths der genommenen Loose, doch nie unter 1 Rthlr. betragen soll, einem jeden pänslich unterlagt. Kanceli-Placet. Kopenhagen, den 2ten April, 1799.

23.

Gegen das unachährliche schnelle Reiten und Fahren gebietet das Oberpräsid. Placet, bei einer den Umständen angemessenen Strafe, folgendes:

1. In den engen Gassen, in welcher 2 Fuhrwerke nicht bei einander ausweichen können, — beim Umkehren und Wendenden aus einer Gasse in die andere, — beim Aus- und Einfahren in die Häuser und Höfe, dürfen die Pferde nicht anders als im Schritt gehn.
2. In den breiten Gassen darf gleichwohl nicht stärker als im kurzen Trab geritten oder gefahren werden und keiner dem andern gefährlicher Weise vorbeifahren.
3. Alle die ein Fuhrwerk leiten, sollen auf die Fußgänger wohl achten und ihnen zeitig und wiederholt zurufen.
4. Das Reiten und Fahren auf den Fußsteigen in- und ausser der Stadt, ist bei 2 Rthlr. verboten.
5. Beim Ausweichen der sich beengenden Fuhrwerke, soll jeder auf die rechte Seite auslenken.
6. Keiner darf ein gespanntes Fuhrwerk frei, ohne des Ritzgels mächtig zu sein, oder die Pferde angebunden, oder wenigstens die Stränge der hintern Pferde gelöst zu haben, auf der Gasse oder vor den Häusern stehen lassen, bei Strafe von 1 bis 6 mg und Verantwortlichkeit für den Schaden.

Wer einen Ueberritter im Fall eines wirklich verursachten Schadens angeht, hat eine Belohnung von 5 Rthlr aus der Polizeicasse zu erwarten. Den 20sten Juli, 1799.

24.

Alle Brandweinbrenner und ähnliche nachtragtreibende Bürger sind verbunden, bei anhaltendem Frost und Thaumetter,